



Brüssel, den 20. September 2024
(OR. en)

13662/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0229(NLE)

POLCOM 250
UD 188
COLAC 101

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 412 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 412 final.

Anl.: COM(2024) 412 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2024
COM(2024) 412 final

2024/0229 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“)¹ eingesetzten Handelsausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses des Handelsausschusses des Übereinkommens (im Folgenden „Handelsausschuss“) zu vertreten ist.

Mit diesem Beschluss erfolgt die zur Anpassung an die Fassung des Harmonisierten Systems (HS) von 2022 erforderliche Aktualisierung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (im Folgenden „erzeugnisspezifische Ursprungsregeln“), sowie die hierfür erforderliche Ergänzung dieser Liste gemäß Anlage 2 „Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen“ (im Folgenden „Anlage 2“), Anlage 2A „Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen“ (im Folgenden „Anlage 2A“) und Anlage 5 „Waren, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gilt“ (im Folgenden „Anlage 5“) zu Anhang II des Übereinkommens über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang II“).

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Übereinkommen

Das Übereinkommen zielt darauf ab, den bilateralen Handel zwischen der EU und Kolumbien, Ecuador sowie Peru zu stärken, und wird seit dem 1. März 2013 mit Peru, seit dem 1. August 2013 mit Kolumbien und seit dem 1. Januar 2017 mit Ecuador vorläufig angewandt.

2.2. Der Handelsausschuss

Um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens voranzubringen, kann der Handelsausschuss Änderungen der in Anhang II des Übereinkommens festgelegten spezifischen Ursprungsregeln vornehmen. Alle von ihm angenommenen Beschlüsse sind von den Vertretern der EU und der unterzeichnenden Andenstaaten (Kolumbien, Peru und Ecuador) einvernehmlich zu fassen. Gemäß Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe e des Übereinkommens legt der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, der die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen hat, dem Handelsausschuss Vorschläge für Änderungen des Anhangs II vor. Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Übereinkommens kann der Handelsausschuss die in Anhang II festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln ändern.

¹ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3)

2.3. Der vom Handelsausschuss vorgesehene Rechtsakt

Der Handelsausschuss erlässt einen einzigen Rechtsakt:

Am 1. Januar 2022 wurde die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)² geändert.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens sind sich einig, dass es zur Berücksichtigung der Anpassungen an das HS 2022 erforderlich ist,

- die Beschreibung der Kapitel, Positionen oder Unterpositionen des HS und der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in Anlage 2 zu Anhang II zu aktualisieren
- Anlage 2A zu Anhang II hinsichtlich der Beschreibung der HS-Positionen anzupassen
- Anlage 5 zu Anhang II in Bezug auf die Zolltarifnummern im Rahmen der Jahreskontingente für Waren mit Ursprung in Peru anzupassen

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II zu ändern, um sie an die Fassung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) von 2022 hinsichtlich der Beschreibung der HS-Positionen und der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln einerseits und der Jahreskontingente andererseits anzupassen.

Daher sollten Anlage 2, Bemerkung 2 in Anlage 2A sowie Anlage 5 zu Anhang II des Übereinkommens geändert werden. Mit diesen Änderungen werden keine wesentlichen Änderungen der ausgehandelten Ursprungsregeln eingeführt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens verbindlich, laut dem „die Beschlüsse des Handelsausschusses für die Vertragsparteien verbindlich [sind]; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind“, sowie im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Übereinkommens, wonach der Handelsausschuss Anhang II ändern kann.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die vorgeschlagene Maßnahme bezieht sich auf die in den Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln. Diese erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln wurden mit dem Beschluss Nr. 3/2021 des Handelsausschusses vom 3. Dezember 2021 aktualisiert, um den Fassungen des HS von 2012 und 2017 Rechnung zu tragen. Sie sind inzwischen überholt, da das HS 2022 am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Dementsprechend hat sich der 9. Unterausschuss „Zoll, Handels erleichterungen und Ursprungsregeln“ des Übereinkommens in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2022 darauf geeinigt, die Anlagen 2, 2A und 5 an das HS 2022 anzupassen.

Aktualisierung der Anlage 2

Die Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ist in Anlage 2 zu Anhang II enthalten. Die Aktualisierung der Anlage 2 bezieht sich auf Änderungen, die mit dem HS 2022 am Wortlaut bestimmter Kapitel, Positionen oder Unterpositionen des HS vorgenommen wurden, die Berichtigung geringfügiger Fehler wie

² „Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation, 1983.

Rechtschreib- oder Formatierungsfehler sowie die Anpassung bestimmter erzeugnisspezifischer Ursprungsregeln.

Aktualisierung der Anlage 2A

In Anlage 2A zu Anhang II sollte die Bemerkung 2 angepasst werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die durch das HS 2022 an den Beschreibungen bestimmter in Bemerkung 2 aufgeführter Positionen vorgenommen wurden.

Aktualisierung der Anlage 5

Für bestimmte Meeresfischerzeugnisse mit Ursprung in Peru, die in die Europäische Union ausgeführt werden, gelten jährliche Kontingente, deren Einzelheiten in Anlage 5 zu Anhang II aufgeführt sind. Die Vertragsparteien des Übereinkommens haben sich darauf geeinigt, dass die Codes bestimmter Waren der Positionen 0303, 0307 und 1605 an die neueste Fassung der Kombinierten Nomenklatur der EU und der TARIC-Codes angepasst werden müssen, um den Anpassungen des HS 2022 Rechnung zu tragen.

Ein einziger Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt betrifft die Änderung der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Handelsübereinkommens.

Die Aktualisierung der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Einklang mit der alle fünf Jahre stattfindenden Aktualisierung des Harmonisierten Systems hat sich als bewährtes Verfahren der Europäischen Union erwiesen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein durch ein Abkommen eingesetztes Gremium, nämlich durch das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits.

Der Rechtsakt, in diesem Fall ein Beschluss, den der Handelsausschuss im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Übereinkommens annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 14 Absatz 2 des

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits, völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Vorschlag betrifft die Umsetzung eines präferenziellen Handelsabkommens, das im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik geschlossen wurde, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik der Union.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Handelsausschusses zu einer Änderung der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Übereinkommens führen und der Umsetzung von Anhang II des Übereinkommens dienen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Schaffung eines Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 26. Juni 2012 gemäß dem Beschluss 2012/735/EU des Rates in Bezug auf Kolumbien und Peru und am 11. November 2016 gemäß dem Beschluss 2016/2369/EU des Rates in Bezug auf Ecuador von der Union unterzeichnet. Gemäß Artikel 330 Absatz 3 des Übereinkommens wird dieses seit dem 1. März 2013 zwischen der Union und Peru, seit dem 1. August 2013 zwischen der Union und Kolumbien und seit dem 1. Januar 2017 zwischen der Union und Ecuador vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii des Übereinkommens kann der Handelsausschuss des Übereinkommens (im Folgenden „Handelsausschuss“) den Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ändern. Anlage 2 „Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen“, Anlage 2A „Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen“ und Anlage 5 „Waren, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gilt“ zu Anhang II beruhen derzeit auf den Fassungen des Harmonisierten Systems (HS) von 2012 und 2017.
- (3) Der Handelsausschuss soll im schriftlichen Verfahren einen Beschluss zur Änderung der Anlagen 2, 2A und 5 zu Anhang II annehmen, um den Wortlaut bestimmter Kapitel, Positionen oder Unterpositionen sowie die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln an die Fassung des HS 2022 anzupassen. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Anzahl der in den Anlagen erforderlichen Änderungen sollten diese Anlagen vollständig ersetzt werden.

- (4) Es wird erwartet, dass der Handelsausschuss den Beschluss im vierten Quartal 2024 annimmt.
- (5) Da der Beschluss in der Union Rechtswirkung haben wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss als Anhang 1 beigefügt ist.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der in Artikel 1 genannte Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*